

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlaas - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 104.

Donnerstag, den 29. August.

1901.

In der Strafsache

gegen
den Fuhrmann **Christoph Kaiser** zu
Biebrich, geboren am 30. Oktober 1874 zu
Wiesbaden, verheiratet, evangelisch, vor-
bestraft, Reservist, 2) den Knecht **Wilhelm
Bach** zu Wiesbaden, geb. am 28. Juli 1881
bafelb, ledig, evangelisch, nicht bestrast,
zurückgestellt, wegen Beleidigung, hat das
Königlich-Schöffengericht zu Wiesbaden am
2. August 1901 für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird, soweit
dasselbe gegen den Angeklagten **Bach**
gerichtet ist, hiermit eingestellt.

2. Der Angeklagte **Kaiser** wird
wegen Uebertretung des § 35 der Reg.-
Polizei-Verordnung vom 7. November
1899 zu einer Geldstrafe von 4 Mark,
an deren Stelle im Falle der Unbe-
bringlichkeit eine einjährige Haftstrafe
tritt, und wegen öffentlicher Beleidigung
zu einer Gefängnisstrafe von 7 Tagen
verurteilt.

3. Die Kosten des Verfahrens
werden, soweit sie durch das gegen den
Angeklagten **Kaiser** gerichtete Ver-
fahren entstanden sind, dem Angeklagten
Kaiser im Uebrigen der Staatskasse
zur Last gelegt.

4. Endlich wird dem Beleidigten,
Fuhrmann **Faber** zu Biebrich, die
Befugnis zugesprochen, den entscheidenden
Theil dieses Urtheils, soweit dasselbe
die Beurtheilung des Angeklagten
Kaiser wegen Beleidigung betrifft,
innen vier Wochen nach Empfang
einer mit der Befugnisung der Rechts-
kraft versehenen Ausfertigung desselben
durch einmaliges Einrücken in „Wies-
badener Tagblatt“ auf Kosten
des Angeklagten **Kaiser** öffentlich
bekannt zu machen. W. R. w.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheils-
formel wird bezeugt und die Vollstrec-
barkeit des Urtheils bescheinigt.
F 252
Wiesbaden, den 21. August 1901.

Hartmann,

als Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verord-
nung für die Stadt Wiesbaden vom
18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufs-
gegenständen durch überlauten Rufen oder in
andere geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen
oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeisens)
ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern,
Spielwaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren,
Anschlußkarten und dergleichen Verkaufsgegen-
ständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen
von der Königlich-Polizei-Direction genehmigten
Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall
in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Wege,
Bege, Brücken (soweit dieselben nicht der Land-
straßenpolizei oder dem Feilbieten unterliegen)
und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz
stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömm-
lich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch
die vor der Straßenfront der Häuser belegenen
Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit
ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach
auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von
„Fruchteis und Backwaren“ auf öffentlichen
Straßen, außer auf festen von hier aus genehmigten
Standplätzen, untersagt ist.
Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhand-
lungen gegen die Bestimmungen der Polizeiver-
ordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen,
daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne
baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden
sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf
aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung
oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung
oder eines Teiles derselben, einschließlich der ober-
irdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen
Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandelnde werden bestraft, auch können
die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 2. August 1901.

Der Polizei-Präsident.
J. D. Falck.

Bekanntmachung.

Gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt,
1 Paar Herrenhandschuhe, 1 schwarzer Atlas-
k Mantel mit Inhalt, 1 farbige Manschette mit gold.
Knopf, 1 silberne Herrenreimontuhr, 1 blaue
Brille, 1 rosa Kinderjacke, 1 graue Geldtasche mit
drei Ringen, 1 Traggürtel, 1 goldener Ring,
1 Spazierstock, 1 Bierflaschenkasten, 1 Korallen-
armband, 1 Taschentuch, 1 goldenes Armband.
Zugelaufen: 4 Hunde.
Wiesbaden, den 26. August 1901.
Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit dem Magistrat wird
in Abänderung meiner Bekanntmachung vom
18. April d. J. mit Bezug auf § 6 der Polizei-
Verordnung vom 1. August 1889, betreffend die
Errichtung und den Betrieb von Tiefbau-Anlagen
nachgegeben, daß das 3. Exemplar der eingereichten
Zeichnungen im Lichtpaus-Verfahren hergestellt
werden kann, falls zu den anderen Exemplaren
Paussteinwand verwendet wird.

Im Interesse der Grundstücksbesitzer liegt es
indessen, auch das 3. Exemplar der Zeichnungen,
welches denselben bei Ertheilung der Bau-Ge-
nehmigung wieder zugehört wird, auf Paus-
steinwand herzustellen.
Wiesbaden, den 16. August 1901.
Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 21. August 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: **Gef.**

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß
ein gewisser Kolon mit der hiesigen Regierung
ein Abkommen wegen Einföhrung von Kolonisten
nach dem südlichen Chile abgeschlossen hat. Seinem
Unternehmen muß zuverlässigen Nachrichten zu-
folge, mit dem größten Mißtrauen begegnet
werden. Gleiche Vorsicht ist gegenüber einem in
Paris gedruckten Flugblatt geboten, durch das in
Deutschland wohnende Landwirthschaft treibende
Personen zur Auswanderung nach Chile veranlaßt
werden sollen.

Ich warne dringend vor einer unüberlegten
Auswanderung nach Chile.
Wiesbaden, den 17. August 1901.

Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**
Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 23. August 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: **Gef.**

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen zweiter u. dritter
Gewann „Kaltenberg“ sollen die mit Lagerbuch-
No. 9255, 9296 und 2101 bezeichneten Theile von
zusammen 1 a 24,25 qm eingezogen werden. Dies
Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-
gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ein-
wendungen hiergegen innerhalb einer mit dem
21. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen, bei
Vermeidung des Anschlusses, hier einzureichen
oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhause, auf
Zimmer 51, zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 17. August 1901.
Der Oberbürgermeister. In Vertr.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Die Urliste zur Auswahl der Schöffen
und Geschworenen für die Stadt Wiesbaden
für 1901 liegt gemäß den Bestimmungen der §§ 86
und 87 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes
vom 27. Januar 1877 eine Woche lang und zwar
vom 24. bis incl. 30. August l. J. im Rathhause,
Zimmer No. 5, während der Dienststunden zur
Einsicht offen.

Innerhalb dieser Zeit können Einsprachen gegen
die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste beim
Magistrat schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll
gegeben werden.
Wiesbaden, den 22. August 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: **Gef.**

Bekanntmachung.

Die Lieferung des in der Zeit vom 1. Oktober
d. J. bis 30. September 1902 für das städtische
Postbureau erforderlichen Bedarfs an
Papier und Kassenstroh soll im Submissions-
wege vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können im Rath-
hause, Zimmer No. 23, während der Bürozeiten
eingesehen werden.
Verschlossene Offerten sind bis **Donnerstag,
den 31. August d. J., Mittags 12 Uhr**, im
Rathhause, Zimmer No. 23, abzugeben und werden
alsdann in Gegenwart der etwa erschienenen
Lieferungsbereiten eröffnet.
Wiesbaden, den 21. August 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: **Gef.**

Bekanntmachung.

Die nach dem Ortsstatut vom 12. Februar 1901
zu entrichtende Gebühr für die Benutzung der
städtischen Canalisation beträgt auch für das
Rechnungsjahr 1901 für das **Frontmeter**
25 Mark.

Ferner wird der gemäß § 4 des vorgenannten
Statuts aufgestellte und nachfolgend abgedruckte
Kostentarif für die durch das Stadtbauamt
auszuföhrten **Sandanschluß-Canäle** im

Rechnungsjahr 1900 hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat.
v. **Ibell. Fr.-Genius.**

Kosten-Tarif

für die durch die Stadtgemeinde auszuföhrten
Sandanschluß-Canäle.

1. Herstellung von Rohrkanälen.

Biefern, Verlegen und Verbinden von Steinzeug-
röhren, einschließlich Lieferung der Formstücke, des
Dichtungsmaterials, sowie einschließlich der Her-
stellung der Baugrube, bestehend aus: Aufschneiden
der Bedeckung der Straßen, Fußwege, Einfahrten,
Stellen und Höfe; Ausheben des Grundes, ordnungs-
mäßiges Wiedereinfüllen des Grundes, Wieder-
herstellen des Pflasters — angenommen gemauertes
Rohrkanal — und dergleichen —; Abfuhr des
übrig bleibenden Grundes zc. bei einer Tiefe der
Baugrube bis zu 1 Meter und bei einer Lichtweite
der Röhren von:

| | pro lfd. m. | Mt. Wg. |
|-----------|-------------|---------|
| a) 150 mm | 6 | 80 |
| b) 100 mm | 6 | — |
| c) 75 mm | 5 | 70 |

Dergleichen bei Verwendung von guß-
eisernen Röhren zc., wie pos. 1.:

| | | | |
|----------------------|-------------|----|----|
| a) 150 mm Lichtweite | pro lfd. m. | 13 | 50 |
| b) 100 mm | | 10 | 30 |

a) Zuschlag zu pos. 1 und 2 für
jedes lfd. m. Canal, bei je rd. 50 Ctm.
Mehrtiefe bis zu einer Tiefe der Baugrube
von insgesamt 2 Meter, einschließlich
Abfuhr

| | | | |
|--|--|---|----|
| b) bezgl., wenn die Baugrube mehr als 2 Meter tief war | | — | 80 |
| c) Abgang von pos. 1 und 2, wenn besondere Bedeckung fehlt, | | 1 | — |

Zuschlag von in der Baugrube
bestimmtem Mauerwerk oder Gestein,
einschl. Abfuhr,

| | | | |
|--|--|---|---|
| a) wenn es mit dem Pickel gelöst wird, pro ebm | | 5 | — |
| b) wenn es mit dem Häufel und Keil oder Meißel gelöst wird, oder wenn gepreugt werden muß, pro ebm | | 7 | — |

Zuschlag für Wiederherstellung der
Bedeckungen der Straßen, Wegsteige zc.,
wenn solche aus Beton oder Asphalt
bestanden, einschließlich der Unterlage,
pro lfd. m.

| | |
|---|----|
| 8 | — |
| 1 | 20 |

Anschließen eines vorhandenen guß-
eisernen Standrohrs der Regenabföhr-
leitung an den Sandfang oder die unter-
irdische Leitung

| | |
|---|----|
| 1 | 20 |
|---|----|

Biefern und Anpassen eines guß-
eisernen Standrohrs, einerseits an das
Regenfallrohr, andererseits an den Sand-
fang oder an die unterirdische Leitung
und Befestigen an der Fassade, ein-
schließlich Verbinden der Verbindungen,
Angabe des Dichtungsmaterials, des
Rohrbores und Rohrbores, sowie Ver-
packen kleiner, etwa ausgebrochener
Stellen der Rauer

| | | | |
|--|---|---|--|
| A. bei Hochföhrung des Standrohrs, ca. 1,20 m über Terrain: | | | |
| a) und einer Lichtweite von 100 mm | 7 | — | |
| b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm | 6 | — | |

B. bei Hochföhrung des Standrohrs,
ca. 1,75 m über Terrain:

| | | | |
|--|---|---|--|
| a) und einer Lichtweite von 100 mm | 9 | — | |
| b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm | 8 | — | |

Zuschlag zu pos. 7, wenn hierbei ein
Stagenbogen zur Verwendung kommt
und zwar:

| | | | |
|--|---|----|--|
| a) bei einer Lichtweite von 100 mm | 3 | 40 | |
| b) bei einer Lichtweite von 75 oder 80 mm | 3 | — | |

Zuschlag zu pos. 7 und 8, wenn das
Standrohr theilweise (bis zur Hälfte) in
die Rauer eingelassen wird, einschließlich
Verputz

| | | | |
|---------------------------------------|---|----|--|
| bezgl., wenn es ganz eingelassen wird | 3 | 50 | |
|---------------------------------------|---|----|--|

2. Entwässerungsgegenstände,
einschließlich Abdringen.

| | | | |
|---|----|---|--|
| Biefern und fertig Versehen eines Regenrohrgehäuseverchlusses | 23 | — | |
| Biefern und fertig Versehen eines Hochwasserverchlusses, einschließlich der nöthigen Rauerarbeit, bei einer Licht- weite von | | | |
| a) 150 mm | 55 | — | |
| b) 100 mm | 34 | — | |

c) Biefern und fertig Versehen einer
gußeis. Abdeckung mit Rahmen
50 cm im Quadrat für einen
Hochwasserverchlussschacht 15 | — | || Biefern und Einsetzen eines gußeis. Spundkastens | 27 | — | |

3. Maurerarbeiten.
Biefern und Verlegen eines Einlaß-
stückes oder Bearbeiten eines hierzu
passenden Steinzeugrohrstückes und Ein-
setzen desselben in einen gemauerten oder
Rohrkanal 7 | — | |

| | | | |
|---|----|----|--|
| d) Aus Bruchsteinen in Kalkmörtel 1:3 | 15 | 50 | |
| e) Aus grob. Backsteinen in Kalk- mörtel 1:3 | 20 | — | |
| 1 Quadratmeter Putz (Cement: Sand = 1:2) | 1 | 40 | |

1 Kubitm. Beton hergestellt kostet:
a) fester Beton, für Belastungen und
bergl., Mischung 1:3:6 21 | 50 | || b) weniger fester Beton, für sichere Füllungen zc., Mischung 1:5:10 | 16 | 50 | |

Für besonderes Durchbrechen von
Mauerwerk außerhalb der Baugrube,
soweit erforderlich, einschließlich Wieder-
herstellen pro lfd. m. Mauerstärke 13 | — | |

Für Tagelohnarbeiten werden be-
rechnet:

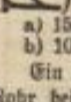
| | | | |
|--|---|----|--|
| 1. Für einen tüchtigen Maurer pro Tag | 5 | — | |
| 2. Für einen tüchtigen Tagelöhner pro Tag | 3 | 50 | |
| 3. Für einen tüchtigen Installateur pro Tag | 5 | 50 | |

4. Lieferung von Gegenständen
und Materialien,
deren Verlegung und Andringung, bezw.
Bearbeitung seitens der Stadt im Tag-
lohn erfolgen muß:

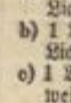
| | | | |
|---|----|---|--|
| Einem Hochwasser-Verschluß von | | | |
| a) 150 mm Lichtweite | 52 | — | |
| b) 100 mm | 31 | — | |
| c) 1 Abdeckung für einen Hochwasser- Verschlussschacht | 13 | — | |

Ein Meter Steinzeugrohr bei einer
Lichtweite von

| | | | |
|-----------|---|----|--|
| a) 150 mm | 1 | 70 | |
| b) 100 mm | 1 | 15 | |
| c) 75 mm | — | 30 | |

Ein Verbindungs-Steinzeug-Rohr
()
bei einer Lichtweite von

| | | | |
|-----------|---|----|--|
| a) 150 mm | 2 | 80 | |
| b) 100 mm | 1 | 50 | |

Ein Bogen-Steinzeug-
()
Rohr bei einer Lichtweite von

| | | | |
|-----------|---|----|--|
| a) 150 mm | 1 | 70 | |
| b) 100 mm | 1 | 15 | |
| c) 75 mm | — | 90 | |

a) 1 lfd. m. Eisenrohr von 150 mm
Lichtweite 5 | 50 | || b) 1 Verbindungsrohr von 150 mm Lichtweite | 14 | 50 | |
| c) 1 Bogenrohr von 150 mm Licht- weite | 7 | — | |

a) 1 lfd. m. Eisenrohr von 100 mm
Lichtweite 8 | 20 | || b) 1 Verbindungsrohr von 100 mm Lichtweite | 8 | — | |
| c) 1 Bogenrohr von 100 mm Licht- weite | 4 | 60 | |

Standrohre für Regenfallröhren für
eine Hochföhrung von

| | | | |
|--|---|----|--|
| a) ca. 1,20 m über Terrain: | | | |
| 1. bei einer Lichtweite von 100 mm | 3 | 50 | |
| 2. bei einer Lichtweite von 75 bzw. 80 mm | 4 | 10 | |

b) ca. 1,75 m über Terrain:

| | | | |
|--|---|----|--|
| 1. bei einer Lichtweite von 100 mm | 8 | 60 | |
| 2. bei einer Lichtweite von 75 bzw. 80 mm | 4 | 80 | |

Ein Stagenbogen bei einer Lichtweite
von:

| | | | |
|------------------|---|----|--|
| a) 100 mm | 1 | 30 | |
| b) 75 oder 80 mm | 1 | — | |

Einem Rohrsteckel für eine Lichtweite
von:

| | | | |
|------------------|---|----|--|
| a) 100 mm | 1 | 30 | |
| b) 75 oder 80 mm | 1 | 10 | |

1 Kubogramm Portland-Cement — | 05 | || a) 1 Kubimeter Fließsand | 5 | 10 | |
| b) 1 " Grubenfund | 4 | 30 | |
| a) 1 " Fruchteis | 5 | 25 | |
| b) 1 " Grubenfließ | 5 | 25 | |

1 Liter gelblicher Kalk — | 02 | || a) Gewöhnliche Backsteine, pro Stück | — | 03 | |
| b) Blendsteine | — | 04 | |
| c) Bruchsteine pro Kubikmeter | 5 | — | |

a) 1. Ein Cubitm. Cementmörtel 1:4
2. Ein Eimer Cementmörtel 1:4
(von 15 Liter Inhalt) — | 40 | || b) 1. Ein Cubikmeter verlängerten Cementmörtel 1:6 | 19 | — | |
| 2. Ein Eimer verlängerten Cement- mörtel 1:6 (von 15 Liter Inhalt) | — | 30 | |
| d) 1. Ein Cubitm. Kalkmörtel 1:3 2. Ein Eimer Kalkmörtel 1:3 (von 15 Liter Inhalt) | — | 25 | |

Lieferung gleichzeitiger Asphalt-
Gondron-Raste an die Baustelle, pro
Liter — | 20 | |

5. Sonstiges.
Beifahren guten Ausfüllmaterials,
sofern dasselbe durch städtisches Fuhr-
werk herbeigeföhrt werden muß, pro
Cubikmeter, gleich zwei Fuhrten 3 | 25 | |

Für Darlehen der städtischen Bau-
pumpe zur Wasserhaltung, einschließlich
Transport von und zur Arbeitsstelle,
wobei jedoch die zur Bedienung erforder-
lichen Arbeiter im Tagelohn berechnet
werden, pro Tag 4 | — | |

Anmerkung: Für alle sonst nicht auf-
geführten Materialien und Arbeitsleistungen wird
zu den reinen Selbstkosten ein Zuschlag von 15%
für Lager-, Transport- und Verwaltungskosten
erhoben.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Verstoß mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Kindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adamsbühler Hof, Fasanerie, Matte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Lähmung, schwere Erkrankung zum Wehen unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmlich ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bescheinigt, in dem Gehöft getödtet und die Abschachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen fachverwandigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (eigentlich für Schweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Lachschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsteile auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner festzuhalten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Verletzungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschließung unter den Küchenspülbecken, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Siphons, ungenügend gereinigt werden. Das Aufsteigen schlechter, gesundheits-schädlicher und übertriebener Luft aus den in den Siphons sich ansammelnden, in faulig über-ziehenden Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinigung der Wassererschließung unter den Spülbecken, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgender-maßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Siphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fettsäure zu lösen, stellt man direct unter den Siphon einen leeren Eimer, öffnet durch Auf-drehen mit einer gewöhnlichen Zange oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschließungseinganges eingebaute und reinigt durch die entstandene untere Öffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtstiel durch mehrmaliges Auswischen die gekrümmten Röhre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandteilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubens-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten gelbes Wasser, in die Ablauföffnung des Spül-beckens oder Ablaufbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wassererschließung entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschließung aufgestellten Eimer schütte man in das Closet aus.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationwesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß es den städtischen Zeichenbestattern streng verboten ist, den Hinterbliebenen von Verstorbenen Lieferanten für Särge oder anderen bei Begräbnissen erforderliche Gegenstände, insbesondere auch Gärtner und Droschkenbesitzer, zu empfehlen.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot vorkommen, oder sollten Lieferanten mit der Behauptung sich vorstellen, sie seien von den Zeichenbestattern geschickt, so bitten wir, von solchen Angehörigkeiten unter Namensangabe hierher ge-fällig Mittheilung zu machen, damit die Sachlage klargestellt und in geeigneter Weise eingeschritten werden kann.

Wiesbaden, den 29. Juni 1901. Der Magistrat, In Vertr.: Körner.

Verdingung.

Die Ausführung und Lieferung 1. der Steinbauarbeiten, 2. der Schlosserarbeiten,

zur Herstellung einer Futtermauer und eines Treppenaufganges an der Weinbergstraße soll in zwei getrennten Loses verdingen werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen und dort für 50 Pf. käuflich erworben werden.

Verstöße und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis Donnerstag, den 29. d. M., Vormittags 11 Uhr, einzusenden, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Wiesbaden, den 24. August 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau. In Vertr.: gez. Schürmann.

Grüstenbau.

Die Erd- und Maurerarbeiten zur Herstellung von 80 Grüsten auf dem neuen Friedhofe an der Blatterstraße sollen mit Einschluß der Lieferung sämtlicher Materialien vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen sind während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, einzusehen, daselbst werden auch Angebotshefte gegen Erstattung von 50 Pfennigen verabfolgt.

Postmäßig verschlossene, mit der Aufschrift: „Grüstenbauten“ versehene Angebote sind bis

Samstag, den 31. August, Vormittags 11 Uhr, an unterfertigte Abtheilung einzusenden.

Zuschlagsfrist 14 Tage. F 274

Wiesbaden, den 22. August 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau. In Vertr.: Schürmann.

Verdingung.

Für den Neubau des Columbariums auf dem neuen Friedhofe hierseits sollen nachstehende Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden und zwar:

Los I Erd-, Maurer- u. Köpflerarbeiten, Los II Steinbauarbeiten (Sandstein und Basaltlava), Los III Bildhauerarbeiten (Modelle), Los IV Steinbildhauerarbeiten, Los V Zimmerarbeiten, Los VI Dachdeckerarbeiten (Doppeltonnenbach, etwa 87,50 qm), Los VII Stützbleitranlage, Los VIII Kunstverglasung, Los IX Schlosserarbeiten, Los X Kunstschlosserarbeiten, Los XI Fußbodenbelag aus rothen Thonplatten, Los XII Zincherarbeiten.

Verdingungsunterlagen können, soweit der Borath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 1 Mark für Los I, 4 Mark für Los II, je 1 Mark für Los IX und X bezogen werden. Für die übrigen Lose werden die Verdingungs-unterlagen unentgeltlich verabfolgt. Auswärtige Submittenten wollen obige Gebühren an unseren technischen Sekretär durch Postgeld freisenden.

Verstöße und mit der Aufschrift: „S. A. 23, Los I...“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 9. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierher einzusenden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 26. August 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 29. August cr., Vormittags 9 1/2 Uhr, werden auf einem Lagerplatz hinter der Kronenbrauerei (Sammelplatz: Kronenbrauerei)

135 Gerüststangen u. 50 Hebel, und hieran anschließend Vormittags 11 Uhr in dem Versteigerungslokale Manergrasse 16: 200 Diele, 4 Karren, 1 Consolschrank, 1 Kleiderschrank, ein Cylinder-Bureau, 17 Bände Meyer's Conversat.-Lexikon, 1 Sopha, 1 Sessel und ein runder Tisch F 461

öffentlich zwangsweise gegen Baarzahlung versteigert. Versteigerung sicher.

Wiesbaden, den 27. August 1901.

Trabhardt,

Gerichtsvollzieher i. A.

Bekanntmachung.

Montag, den 2. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, unmittelbar nach der Versteigerung der Grundstücke der Philipp Diener Erben, lassen die Erben der verstorbenen Johann Philipp Zimmermann Eheleute von hier, ihre sämtlichen in hiesiger Gemarkung belegenen Immobilien, als:

Stodt. No. 8821 Ein einstöckiges Wohnhaus, 25' lg., 31' tf., 56 20

nebst Holzstall, sowie 3 ar 09,75 qm Hofraum, belegen an der Ecke der Feldstraße und Weibergasse, zw. letzterer u. Johann Phil. Zimmermann,

8822 ein zweistöckiges Wohnhaus, 56' lg., 29' tf., nebst 2 ar 32,00 qm Hofraum, belegen an der Feldstraße zw. Johann Phil. Zimmermann und Heinrich Hohenstein Bw.,

8823 ein einstöckiges Wohnhaus, 6,9 m lg., 5,4 m tf., nebst Küchenbau, Pferde-stall und Scheune, sowie 73 ar 76,50 qm Hofraum und Garten, belegen an dem Dogheimerweg zw. Georg Wenf und Georg Boll (eignet sich zur Anlage einer groß. Gärtnerei),

8824 43 ar 83,00 qm Acker „Langgenann“, zwischen

8825 Johann Jacob Weibacher und Hermann Steinhauser,

8826 1 ha 24 ar 35 qm Acker „Wierzigmorgen“ 6r Gew., belegen an dem

8827 Mühlweg, zw. einem Weg und einem Bach, 7 ar 39,25 qm Acker „Sauerfeld“ 7r Gew., zw. Konrad Kaiser und Friedrich Kimmel,

8830 15 ar 13,75 qm Acker „Dreißig“ 2r Gew., zw. Wilhelm Grund und einem Weg,

8831 11 ar 35,50 qm Acker „Oberrieth“ 4r Gew., zw. Adam Jag u. Damian Geiß und Conforten,

8834 38 ar 84,75 qm Acker „Späthfeld“, zw. Ludwig Menges II. Wittwe und Friedrich Ludwig Menges Erben,

8836 17 ar 42,75 qm Acker „Bangeri“ 1r Gew., zw. Karl Fischer zu Luxemburg und Heinrich Kromann II.,

8838 10 ar 65,25 qm Acker „Späthfeld“, zw. Ludwig Meisenberger und der Domaine,

8839 12 ar 60,00 qm Acker daselbst, zw. Wilh. Stritter und Heinrich Coridax,

8842 20 ar 91,75 qm Biese „Unterrith“ 2r Gew., zw. Heinrich Ohligmacher und Georg Stritter II.,

8843 14 ar 20,25 qm Biese „Lohwiese“ 1r Gew., zw. Heinrich Kromann II. und Johann Hahenberger,

8847 3 ar 90,50 qm Acker „Oberrieth“ 7r Gew., zw. Friedrich Kimmel und einem Weg,

6429 30 ar 64,25 qm Acker an der Feldstraße, zw. Jean Boß und Heinrich Friedrich Schneider (Banterrain),

1156 16 ar 65,75 qm Acker „Platt“ 5r Gew., zw. einem Weg und Konrad Kaiser,

1157 17 ar 64,00 qm Acker „Platt“ 6r Gew., zw. einem Weg und Konrad Kaiser,

In dem Rathhause dahier, Zimmer No. 11, öffentlich zum Verkauf ausbieten. F 281

Diebst, den 28. August 1901. Das Ortsgericht. In Vertr.: Lang.

Oeffentliche Fernsprechstellen

befinden sich beim Telegraphenamte (Telegraphenamt Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 4, Weibergstraße 46, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bei dem Telegraphenamte bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernrednetzes bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernrednetz zugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 800 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 30 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Erlösbetrag, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle gebolt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus-ländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.40 bis Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Rorussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10.20 und 12.50 bis Köln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 Uhr bis Mannheim; Morgens 10.20 Uhr bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephone 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 308

D. „Abessinia“ von Hamburg nach Philadelphia, 25. Aug. 3 Uhr Vm. Dover passiert. D. „Alexandria“ 26. Aug. 7 Uhr Vm. v. Hongkong. D. „Alesia“ 25. Aug. 6 Uhr Vm. von Singapur. D. „Ambria“ 25. Aug. in Suez. D. „Andalusia“ 26. Aug. 6 Uhr Vm. in Yokohama. D. „Artemisia“ 24. Aug. 2 Uhr Nm. in Yokohama. D. „Artemisia“ 24. Aug. 2 Uhr Nm. in Philadelphia. D. „Ascania“ 24. Aug. in Colon. D. „Australia“ 25. Aug. in St. Thomas. D. „Belgravia“ 25. Aug. Abends von Baltimore auf d. Elbe angekommen. D. „Brigavia“ von Hamburg nach New Orleans 25. Aug. 6 Uhr Vm. Dover pass. D. „Bulgaria“ von Hamburg via Boulogne sur Mer nach New-York, 25. August 3 Uhr 20 Min. Nm. Cuxhaven passiert. D. „Calabria“ von Galveston nach Hamburg, 24. Aug. 4 Uhr 50 Min. Nm. Lizard pass. D. „Constantia“ 26. Aug. 3 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Elba“ 24. August 5 Uhr Nm. in Yokohama. D. „Frisia“ 24. Aug. 5 Uhr Vm. von Montreal nach Hamburg. D. „Granaria“ 26. Aug. 1 Uhr 30. Min. Vm. in Hamburg. R.-P.-D. „Hamburg“ 25. Aug. von Port Said. D. „Hellas“ 25. Aug. Nm. in Hamburg. D. „Helvetia“ 26. Aug. 6 Uhr Vm. von Antwerpen via Havre nach Westindien weiter. D. „Lady Armstrong“ 24. August 6 Uhr Nm. von Newyork via Copenhagen nach Stettin. D. „Numidia“ 24. August in Vera Cruz. D. „Phoenicia“ 24. Aug. 3 Uhr Nm. von Newyork u. Hamburg. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ 24. Aug. 4 Uhr Nm. von Wisby. D. „Scotia“ 24. August 6 Uhr Nm. in Genua. D. „Sogovia“ 25. Aug. 7 Uhr Nm. von Bremerhaven nach Ost-Asien weiter. D. „Sicilia“ von Genua nach Newyork, 23. Aug. 5 Uhr Nm. von Neapel. D. „Sibiria“ 24. Aug. 1 Uhr Nachm. von Kobe. D. „Sivria“ 25. Aug. 3 Uhr Nm. von Singapur. D. „Teutonia“ von Hamburg u. Montreal, 25. Aug. 2 Uhr 30 Min. Vm. Cuxhaven pass. D. „Valencia“ von Hamburg via Antwerpen nach Westindien 25. Aug. 4 Uhr 10 Min. Nm. Cuxhaven passiert

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöcklich, Wilhelmstraße 50.) F 309

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Newyork, 25. August 7 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Werra“ nach Genua, 24. August 11 Uhr Nm. in Genua. S.-D. „Trave“ nach Newyork, 26. Aug. 6 Uhr Vm. in Newyork. D. „Köln“ nach Bremen, 26. August 9 Uhr Vm. Beachy Head passiert. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 25. Aug. 3 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Barbarossa“ nach Newyork, 26. August 3 Uhr Vorm. von Southampton. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Bonn“ nach Antwerpen, Bremen, 25. Aug. in Rotterdam. D. „Pfalz“ nach Bremen, 25. August in Antwerpen. D. „Aachen“ nach Bahia, Vigo, Antw., Bremen, 24. Aug. von Teneriffa. D. „Mark“ nach La Plata, 25. August von Villagarzia. D. „Trier“ nach Brasilien, 25. August von Bremerhaven. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Bayern“ nach Hamburg, 25. Aug. v. Genua. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 25. August in Kobe. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 25. August in Shanghai. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 25. August in Suez. D. „Sachsen“ n. Ost-Asien, 25. Aug. von Antwerpen. D. „Nürnberg“ nach Bremen, 26. August in Hamburg. D. „Würzburg“ n. Bremen, 24. Aug. Perim passiert. D. „Freiburg“ nach Ost-Asien, 25. Aug. in Singapur. D. „Pitsanulock“ nach Singapur, 23. August von Aden. D. „Pr.-R. Luise“ nach Bremen, 24. August von Sydney. D. „Karlruhe“ nach Australien, 26. August in Genua. — Kadetten-Schulschiff „Herzogin Sophie Charlotte“ nach Australien, 24. August Skagen passiert. — China-Truppen-Transp.-Dampfer: D. „Dresden“ nach Bremen, 25. August in Aden. D. „Wittekind“ n. Ostasien, 26. Aug. in Tsingtau